

feministisch-theoretischen Ansatzes oder Aspekten zu einem feministischen Recht unter Einbeziehung der Frauenrechtsgeschichte und verschiedener rechtsphilosophischer Theorien.

Die herrschende Rechtsordnung orientiert sich an männlichen Lebensmustern und Bedürfnissen. Daher übergeht beispielsweise auch die Gleichstellungspolitik die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern, wodurch der status quo bestehender Geschlechter- bzw. Herrschaftsverhältnisse zementiert und fortgesetzt wird. Durch die spezifische Form der Abstraktion, dem Absehen von sozialen Bedingungen, Abhängigkeitsverhältnissen, Gewalt gegen Frauen usw. wird die materielle Ungleichheit und die Diskriminierung der Frauen legalisiert. Es müsste ein neues öffentliches und privates Recht begründet werden, das fähig ist, die Geschlechterdifferenz in sich aufzunehmen. Eine Errichtung von Institutionen, die sich mit Frauen betreffenden Problemen beschäftigt, könnte dazu beitragen, daß Unterschiede wahrgenommen werden, so daß die Gesellschaft von ihnen Kenntnis nimmt und sich an ihnen orientiert. Dies würde deutlich aufzeigen, daß die Interessen der beiden Geschlechter partiell verschieden sind, womit die Geschlechterdifferenz von einem verschleierte[n], ungleichen Konflikt in einen sichtbaren übergehen könnte. Eine feministische Gesellschaftsanalyse und damit einhergehend eine feministische Analyse des Rechtssystems sind notwendige Voraussetzungen zum Erkennen gesellschaftlicher und rechtlicher Strukturen.

Ein Fernziel ist die Errichtung eines Frauen-Rechtsarchivs. Eine zentrale Sammlung dieser Materialien ist in Österreich bisher nicht vorhanden. So ist daran gedacht, frauenspezifische oberstgerichtliche Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, des OGH und des EuGH zu sammeln, zu archivieren und anzubieten.

Adresse: Verein Tiroler Juristinnen, Leopoldstr. 31a, A 6020 Innsbruck.

Kontakte: Alexandra Weiss, Mariahilfpark 3/105, A 6020 Innsbruck, Tel. 0043/512/288347, oder Dr. Monika Jarosch, Kreuzgasse 6, A 6020 Innsbruck, Tel. 0043/512/262317.

Antje Lehmann

Nationale und internationale Vernetzung der Frauenforschung – Die Europäische Frauenforschungs-Datenbank „grace“

1987-88 wurde die Brüsseler „Groupe de Recherche et Information Feministe – GRIF“ vom Dekanat für Chancengleichheit der EU-Kommission beauftragt, eine Bestandsaufnahme der Frauenforschung und Frauenstudien zu erstellen. Europaweit wurden FrauenforscherInnen angeschrieben und um die relevanten Daten gebeten. Das große Interesse der angesprochenen WissenschaftlerInnen an nationalen und internationalen Informationsressourcen führte das Projekt zum Aufbau der ersten *Europäischen Datenbank für Frauenforschung – grace*.

grace bietet europaweit aktuell, schnell und gezielt Informationen und Daten zur Frauenforschung/Frauenstudien an und trägt dadurch dazu bei, das bestehende infrastrukturelle Defizit im Wissenschaftsbetrieb zu beheben.

Ziele von *grace* sind u.a., Informationen und Kontakte für Forschende und Studierende sowohl national als auch international zu vermitteln, die Entwicklung eines europäischen Studienführers zur Frauenforschung/Frauenstudien zu unterstützen, den wissenschaftlichen Austausch im Bereich Frauenforschung/Frauenstudien zu effektivieren sowie den Aufbau eines internationalen ExpertInnen-Netzwerkes zu fördern. Das Informationspotential der Datenbank wird dabei einem interdisziplinären Anspruch von Frauenforschung gerecht.

Die Datenbank wurde auf Basis des Programms Foxpro 2.6. zweisprachig (englisch/französisch) speziell für die benötigten Anforderungen entwickelt. *grace* ist um zwei zentrale Dateien organisiert, die über Nebendateien verknüpft werden können. Die *Personendatei* umfaßt Informationen über Forscherinnen und einige Forscher aus allen EU-Ländern, deren Kontaktadressen, Fachgebiete, Forschungsschwerpunkte und -projekte und die aktuellen Veröffentlichungen. In der *Institutionendatei* sind Informationen von informellen und etablierten Zentren, von Kursen und Frauenforschungsprogrammen gespeichert. Die Informationen können gezielt über eine Liste englischer oder französischer Schlagwörter abgefragt werden, die auf die Bedürfnisse der Frauenforschung/Frauenstudien zugeschnitten ist. Suchanfragen sind sowohl nach formalen (z.B. Name, Land, Aktivität) als auch nach inhaltlichen Kriterien (z.B. Forschungs- oder Lehrschwerpunkte) möglich. Verschiedenste Kriterien können dabei miteinander verknüpft werden.

Um eine europaweite Verbreitung des Informationsangebots zu gewährleisten, ist die Datenbank in

jedem EU-Staat an einem Informations- und Dokumentationszentrum zur Frauenforschung installiert. In der Bundesrepublik Deutschland können die Anfragen an das Interdisziplinäre Frauenforschungszentrum (IFF) der Universität Bielefeld gerichtet werden. Die Bearbeitung der Anfragen wird unter strikter Beachtung der Datenschutz-Bestimmungen durchgeführt und ist kostenlos.

Das IFF, als Teil in einem europäischen Netzwerk feministischer Informations- und Dokumentationszentren, hat im Rahmen eines vom BMBWFZ zunächst für ein Jahr geförderten Forschungsprojekts die Aufgabe übernommen, *grace* in der BRD aufzubauen und zu verbreiten. Hierzu führt das IFF eine bundesweite Datenerhebung zu Frauenforschung/Frauenstudien durch. Interessierte WissenschaftlerInnen werden gebeten, den Fragebogen direkt beim IFF anzufordern.

Das IFF hofft auf die Kooperationsbereitschaft aller WissenschaftlerInnen, Forschungseinrichtungen und Initiativen, um die Ergebnisse und Leistungen der bundesrepublikanischen Frauenforschung in den europäischen Kontext zu integrieren und diesem europäischen Projekt den notwendigen politischen Nachdruck zu verleihen.

Kontakt: Universität Bielefeld, IFF, Antje Lehmann, Postfach 100131, 33501 Bielefeld, Tel.: 0521/106-4570, Fax: 0521/106-2985, email: antje.lehmann@post.uni-bielefeld.de

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

— Der Bundestag hat am 9. Mai mit 318 gegen 306 Stimmen bei zwei Enthaltungen einem von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und F.D.P. vorgelegten Gesetzentwurf *zur Änderung des Sexualstrafrechts* (13/2463) in der Fassung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses (13/4543) zugestimmt. Die Regelung sieht für das Opfer die Möglichkeit vor, mit einem Widerspruch die Strafverfolgung des mit ihm verheirateten Täters zu beenden. Das Verfahren kann dann nur in besonderen Fällen weitergeführt werden.

Mit der Gesetzesänderung werden nicht nur die Anwendung von Gewalt oder die „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben“ unter Strafe gestellt, sondern auch die Nötigung zu sexuellen Handlungen durch das „Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“. Als besonders schwerer Fall wird unter anderem angesehen, wenn das Opfer besonders erniedrigt wurde. In der neuen Regelung sind die bisherigen Strafgesetzbuch-Paragrafen über Vergewaltigung und sexuelle Nötigung zusammengefaßt

und geschlechtsneutral formuliert. Bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung ist eine Strafe nicht unter einem Jahr vorgesehen, in weniger schweren Fällen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren. Nicht unter zwei Jahren liegt die Mindeststrafe bei besonders schweren Fällen.

— Auch nicht miteinander verheirateten Eltern eines Kindes soll, sofern beide dies wollen, künftig gemeinsam die elterliche Sorge zustehen. Dies ist einer der Kernpunkte des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs zur Reform des Kindschaftsrechts (13/4899), womit die Konsequenz aus der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gezogen wird, das bereits 1982 den Ausschluß einer gemeinsamen elterlichen Sorge für ein nichteheliches Kind beanstandet hatte. In der Initiative zur *Neufassung des Kindschaftsrechts* ist weiter vorgesehen, daß eheliche und nichteheliche Kinder gleichbehandelt werden, wenn die Eltern sich trennen. Das heißt, in beiden Fällen soll eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nur dann herbeigeführt werden, wenn ein Elternteil dies beantragt. In Teilbereichen noch bestehende rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern sollen so weit wie möglich abgebaut werden.

Anfragen/Antworten

— In einer Kleinen Anfrage (13/4772) fordert die SPD-Fraktion, die Bundesregierung müsse im Rahmen der Regierungskonferenz zur Revision des Maastrichter Vertrages in Turin Initiativen ergreifen, um das *Grundrecht zur Gleichstellung in der EU* vertraglich zu verankern und ihre beabsichtigte Verhandlungslinie auf europäischer Ebene offenlegen.

Sie weist darauf hin, daß der EU-Vertrag in der derzeit gültigen Fassung kein Recht auf Gleichstellung von Frauen enthalte. Selbst die auf Lohngleichheit von Frauen und Männern zielende Bestimmung in Artikel 119 des EG-Vertrages als einzige einschlägige Rechtsnorm habe in der Praxis nicht umgesetzt werden können: Nach wie vor erhielten Frauen der EU-Kommission zufolge durchschnittlich 30% weniger Lohn als Männer und seien zudem in Führungspositionen in Wirtschaft und Verwaltung unterrepräsentiert.

— *Gewalt gegen Frauen* kann nur dann *als Asylgrund* in Betracht kommen, wenn der Staat diese Gewalt als Mittel politischer Verfolgung selbst ausübt oder gegen gewaltanwendende Dritte nicht vorgeht, obwohl ihm dafür Mittel zur Verfügung stünden. „Asyl ist nicht Schutz schlechthin (vor Familie und Gesellschaft)“, heißt es in einer Antwort der Bundesregierung (13/4902) auf eine Kleine Anfrage der SPD (13/4742).

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht eine asylrechtliche Lücke zum Nachteil von Frauen nicht.